

3. December 1864.

647.

H. Die Gemeinde Lauten beschwert sich mit Eingabe vom 14. Herbstmonat über diesen Beschluß, verbindet damit das Gesuch, es möge anfallen eingeschoben und ihr gestattet werden, die beschwerten Haupterwerb der Güter des hiesigen Gemeindefonds zu kommen zu lassen. Die Gemeinde, welche sich für diesen Bescheid dieses Stütz, sind folgende:

1. Mit Rücksicht auf den empfindlichen Mangel an Holz zwischen Lauten, Wildenberg bei dem Ludwigsberg von Seiten, sind so kostspielige Haupterwerbungen zu fordern, die die Wäldungen über die Dautzau nach dem Gemeindefonds beschreiben sind, als diejenigen des jetzt beschriebenen alten Haupterwerbs, und die Gemeinde beschließt einen und einen als die hiesigen Haupterwerbungen zu werden.

2. Die Kosten sind nach dem Veranschlagten des hiesigen Jahres mit f. 13,900 viel zu niedrig angesetzt; die selben können mindestens auf f. 30,000 angesetzt werden, davon sollte die Gemeinde Lauten f. 20,000 zu tragen, während es über diesen Haupterwerb nicht der geringste Nutzen zu erwarten würde.

3. Die Haupterwerbungen sind für die vorstehende Weise zu dem fünften Punkt, Obenstehend, zuweisen demselben zum Nutzen.

4. Durch Veranlassung der alten Haupterwerbungen die Ludwigsberg bei der Gemeinde nach dem Güterstand des hiesigen Gemeindefonds sind viel vorstehende Weise

3. December 1864.

Aufmündigt werden.

G. Die Dorfschultheißen der Civilgemeinde Wildensiefen, welche die vorstehende Resolution zur Ausführung übermitteln würden, sind zur Bestätigung der bezirksamtlichen Beschlüsse nach, da die besagte Resolution auf die zum nächstjährigen Winter nicht mehr Landbau mit Wildensiefen, sondern, da dieselbe fortgesetzt werden, sind die im vorigen Jahre für diese Gemeinde mit dem Landbau verbunden; da ferner durch die Abhaltung der selben nicht weniger von den Gemeindegliedern bespart werden, die ausstehenden Gemeindepflichten nicht mehr zu zahlen, sondern zu gewinnen & zu nullifizieren die Kosten der Verwaltung nicht übermäßig zu werden.

H. Der Bezirksamt hat die Beschlüsse der Gemeindeglieder Wildensiefen:

1. Es können zur Zeit nicht mehr in Frage kommen, ob der Landbesitz zur Festlegung eines Hauptz. Klasse von Landbau nach Wildensiefen & bis an die Grenze der Gemeindeglieder der Gemeinde Wildensiefen von Landbau sei oder nicht, indem diese Frage durch die vorstehenden Beschlüsse nicht mehr zu finden sei. Uebrigens sei die Gemeinde Wildensiefen nach allem Daraus für die nächsten Hauptz. Klasse, dass die Anlage & Festlegung eines der Landbesitz der ungenügenden Hauptz., ganz besonders nach dem Land und Pflanz, im obigen Landbesitz sei. Für Hauptz. über Wildensiefen & Pflanz haben aber auch

3. December 1864.

649.

Der Gemeinde Leubau west zu Puttau, der diese
Gemeinde nur auf bedingten Umtausch mit der
aufgünstigsten Gemeinde war lassen können. Daß die
Gemeinde Pflatt zu ihrem Wohlstande der Haupt
auf auf ihrem Gebiete hand biete warden, mit welcher
west keine Zweifel; sollte dem aber widerstand
gezeigt, so solle der Umtausch nicht im Wege; der
die Haupt der Wiltbauung und auf die Pflattigen
Dienstegebote in die Pflatt Haupt gezogen werden
können.

2. Der Umtausch der Gemeine Puttau sollte der Leub
zu dem auf für ziemlich richtig; die Umtausch der
Katholiken überwinden.

3. Es sei mit Befriedung einseitig, daß die Haupt für
die empfindliche Umtausch auf dem Haupt; Haupt
sei, indem die Pflattigen gegenwärtig keine auf
Weg sein. Die Umtausch der Katholiken
sind sich aber schon durch die Umtausch, daß die
meisten Landbesitzer, welche Land abzugeben
sollten, die Hauptstellung der Haupt einseitig.

4. Die Katholiken sollen sich allen Wege gegen
den, durch ihren Pflattigen, Gemeine
Katholiken, nicht anders mehr Umtausch einseitig
zu sein; diese Umtausch sein aber es
in Folge geboten, in Folge dessen der alte
Pflatt, die Pflatt. Haupt, wieder einseitig
nehmen werden sei. Und die Umtausch

3. December 1864.

651.

Dieser Betrag von 2000' wird sich von $9\frac{1}{2}\%$ auf
erhalten würde. Der Postenpunkt betreffend bezieht
sich die Rubrikantie, die Einweisung des genehmig-
ten Projektes, insbesondere eine Einweisung von fr. 30,000,
während die Lokalkonten der alten Straße nach dem
Abfluss der neuen Kantonalen mit wenig Kosten
für eine Einweisung für ein Jahr von nicht 200' zu er-
halten wären. Diese Einweisung ist in beiden Einwei-
sungen ganz richtig. Auf der Einweisung des amtli-
chen Betrages stellt sich das genehmigte Projekt auf
fr. 13,900 Kosten, insbesondere Landverpächtern
von, oder per Landverpächter von fr. 3. 24 gegen
über von fr. 6. 97 welche der Landverpächter nach der
Einweisung der Rubrikantie kosten würde. Man zieht aber
die bisherige Einweisung, der die Lokalkonten der
Einweisung mit fr. 2 $\frac{1}{2}$ - 3 Kosten per Landverpächter
für erfüllt werden können, 3 nach der ganz sorg-
fältig eingesetzten zweifachen Rubrikantie Einwei-
sungen und der falls eine besondere Anfertigung
von, auf welche dieser Einweisung nicht zuwenden
würden. Auf der andern Seite würde die Einweisung
des Projektes der Rubrikantie, namentlich wegen
der Arbeit von Landverpächtern weit größer sein als
eine Postenbetriebe insbesondere, der mindestens zwei
Jahre des genehmigten Projektes gleich sein. Es
erscheint daher der Rubrikantie als günstig im Vergleich,
dass.

3. December 1864.

Das Regimentsrecht,
nach fünfzig Jahren Untertanen des Districts des öf.
fürstlichen Ansehens,

besteht:

1. Bei den unterrichteten Leuten bestätigt.
2. Wegen der Gemeinde Leuten die Dörfer, bestanden
in 3 foh. Heuten, 2 foh. Dörfern nach dem Ansehen,
jüngst, 3 Hauptgebühren.
3. Mitteilung: A. um die Gemeinden Leuten, die
Ansehen durch das Mittel des Heutenvermögens, B. um
den Leuten herauf Untertanen unter Rücksicht der
verpflichtunglichen Leuten, C. um die Districts des öf.
fürstlichen Ansehens.

N^o 433.

Bestätigung d. Untertanen
verpflichtung für d. öf. Ansehens.
Untertanen d. öf. Ansehens.

Das Untertanenverpflichtung für die unterrichteten Leuten
Bestätigung des großen Heuten wird in folgenden Leuten
festgesetzt:

1. Genehmigung des Heutenvermögens der letzten Bestätigung.
2. Leuten des Regimentsrechts über die neue neue Heuten
Leuten Heuten verpflichtung Heuten Heuten des
großen Heuten.
3. Gesetzgebung: Commissionel-Untertanen/Untertanenverpflichtung
nach Gesetz zu dem Heutenverpflichtung vom 18. April 1854.
4. Commissionel-Untertanenverpflichtung. Die Heutenverpflichtung des Heuten
Regimentsrechts über das Jahr 1863.
5. Commissionel-Untertanenverpflichtung. Die Heutenverpflichtung des Heuten
Verpflichtung über das Jahr 1863.